



Jahresbericht 2018

Beratungsstelle kokon für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich, 044 545 45 40, info@kokon-zh.ch, www.kokon-zh.ch



kokon

Die Fallbeispiele in diesem Jahresbericht sind realen Fällen nachgebildet, aber durchgehend anonymisiert.

Inhalt

Bericht des Vorstands	4
Bericht aus dem Team	8
Fachartikel: «Weil er so herzlos ist»	13
Statistik	18
Jahresrechnung	
Bilanz	22
Erfolgsrechnung	24
Anhang zur Jahresrechnung	26
Finanzen	28
Team	30
Dank und Spendenaufruf	31
Impressum	34

kokon: zart und grün – aber schon sehr kraftvoll

Die Beratungsstelle kokon ist zwar noch jung. Bei Fachstellen und Schulen haben wir uns aber in den vergangenen Jahren als kompetente Anlaufstelle etabliert. Offensichtlich wissen immer mehr Betroffene, dass sie bei uns wirksame Hilfe bekommen. Das zeigen nicht nur die Zahlen (siehe S. 18-21), sondern auch die vielen positiven Rückmeldungen.

Gute Gründe für einen weiteren Ausbau

Es ist aus gesellschaftspolitischen, sozialen und präventiven Gründen wichtig, dass die Opferhilfe für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche und die Institutionen, die ihnen die nötige Unterstützung bieten, noch mehr Aufmerksamkeit und zusätzliche Mittel bekommen. Die Begleitung im Strafverfahren und nachhaltige Beratung und Stabilisierung: All das ist oft mit grossem Aufwand verbunden. Für Kinder und Jugendliche ist die Beratung und Begleitung bei häuslicher Gewalt zentral, damit sie eine Chance haben, aus dem Kreislauf der Gewalt auszubrechen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Der Vorstand des Vereins hat deshalb entschieden, mittelfristig einen Ausbau auf 4,0 Stellen anzustreben und der zuständigen kantonalen Direktion der Justiz und des Innern entsprechend Antrag zu stellen. Schon ab 1. Januar 2019 wurden angesichts der Entwicklungen neu 320 Stellenprozent (im Vorjahr 280 Stellenprozent) durch die Kantonale Opferhilfe bewilligt.

Neue Herausforderungen in Sicht

Seit dem 1. April 2018 gilt auch in der Schweiz die Istanbul-Konvention des Europarats.

Diese Vereinbarung ist auf europäischer Ebene das erste juristisch verpflichtende Instrument zum

Schutz von Frauen und Mädchen, namentlich gegen häusliche Gewalt. Auch die Rechte, der Schutz und die Unterstützung von Opfern sollen gestärkt werden, vor allem der Schutz von gewaltbetroffenen Kindern. Das ist ausgesprochen wichtig, denn Kinder brauchen besondere, neutrale Unterstützung in der Verarbeitung von Gewalt in der Familie. Betroffene Mütter und mitbetroffene Kinder werden aufgrund unserer anerkannten Expertise deshalb gerne an uns weitervermittelt. Da die finanzielle Situation von Frauenhäusern zusätzlich verbessert werden soll und die Opferberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen künftig wohl mehr Ressourcen bekommen, rechnen wir mit einer Zunahme der Anfragen auch von dieser Seite. Damit wir unsere Leistungen weiterhin zeitnah und in guter Qualität erbringen können, ist ferner eine bestimmte Teamgrösse für die Beratungsstelle zwingend.

Bewährte Organisationsform

Der Verein kokon hat sich und der Beratungsstelle 2016 eine Organisationsform gegeben, die den Aufgaben entspricht. Die Struktur ist 2018 weiter konsolidiert und aufgrund einer Analyse der bisherigen Erfahrungen ergänzt worden. Das Organisationsmodell wurde 2018 überprüft und im Austausch zwischen Vorstand und Team bedarfsgerecht angepasst. Effiziente und effektive Arbeitsprozesse zeigen sich in der guten Qualität der Fallführung, die uns die kantonale Opferhilfe attestiert hat. Die Optimierung der Falldossiers geht indessen weiter. Ein entsprechender Auftrag ist erteilt worden.

Weitere Leistungen im Bereich der Jugend- und Familienhilfe

Über die reine Opferberatung hinaus bietet die Beratungsstelle kokon gemäss Konzept weitergehende Leistungen an: Beratung für Kinder und Krisenberatung für Jugendliche sowie junge Erwachsene. Für sie leistet kokon rasche und niederschwellige Hilfe in einer akuten Krise. Wir sorgen für stabilisierende Beratung im Zeichen der Orientierungshilfe, begleiten und vermitteln an weiterführende Stellen und achten auf rechtzeitige Gefährdungsmeldungen, damit vertiefte Abklärungen erfolgen können.

Unsere Angebote im «spezialisierten Kindesschutz», das heisst in der Krisenberatung und Krisenintervention – auch am Abend oder am Samstag –, schliessen wichtige Angebotslücken in der Kinder- und Jugendhilfe. Gewaltereignisse halten sich nicht an Bürozeiten. Kokon übernimmt die niederschwellige Erstansprache und die passende Zuweisung an die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren oder an die Sozialen Dienste in der Stadt Zürich. Der Regierungsrat unterstützte die Beratung von Jugendlichen im Kontext der Opferberatung auf Antrag des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Jahre 2016 bis 2018 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 95 000. Wir sind froh, dass ein neuer Entscheid des Regierungsrats für die Jahre 2019 bis 2022 in Aussicht steht. Krisenberatung und Erstansprache für Kinder, Jugendliche und vor allem auch junge Erwachsenen, die sich nicht im engeren Rahmen der Opferhilfe abspielen, müssen dagegen mit Spenden finanziert werden. Ein entsprechendes Gesuch wurde vom städtischen Sozialdepartement abgelehnt.

Kooperation - ein Ausblick

Bereits heute besteht mit der Fachstelle OKey (Winterthur) eine strategische Kooperation. Zunehmend möchte die Beratungsstelle kokon mit der Fachstelle in Winterthur gemeinsam in der Lage sein, Entwicklungen proaktiv anzugehen und sich gemeinsam für eine schnelle und unkomplizierte Versorgung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Kanton einzusetzen.

Dank

Der Vorstand dankt der kantonalen Opferhilfestelle und dem Amt für Jugend und Berufsberatung für finanzielle Unterstützung und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Er bedankt sich weiter bei den Partnerinstitutionen und Behörden, mit denen die eigene Beratungsstelle im übergeordneten Interesse konstruktiv, zielgerichtet und wirkungsvoll zusammenarbeitet, sowie allen Spender*innen, die uns helfen, jene Ausgaben zielgerichtet und zweckmässig zu tätigen, die durch die kantonalen Beiträge nicht gedeckt sind. Insbesondere das 24-Stunden-Angebot lässt sich nur dank Spenden aufrechterhalten.

Ein besonderer, herzlicher Dank gilt dem eigenen Team für die überzeugende professionelle Arbeit, die es zugunsten von Kindern, Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld sowie mit Blick auf die bedarfsgerechte Entwicklung der Beratungsstelle leistet.

Für den Vorstand

Roman Dellsperger und Bruno Hohl, Co-Präsidenten

Bedingungslos engagiert – aber nur teilweise subventioniert ...

... und dennoch weiterhin «schnell und unkompliziert» ...

Gegenüber dem Vorjahr haben wir auch 2018 wieder deutlich mehr Krisen- und Opferberatungsstunden geleistet. Dank Flexibilität und grossem Einsatz des ganzen Teams konnten wir unserem Leitsatz «schnell und unkompliziert» dennoch gerecht werden und in den meisten Fällen zeitnah die nötige Unterstützung leisten.

Schnell und unkompliziert hat auch die kantonale Opferhilfe unser Anliegen nach mehr Ressourcen behandelt. Das Jahr 2019 konnten wir mit 50 zusätzlichen Stellenprozenten angehen. Insgesamt sind es nun 3,2 Stellen.

Hingegen ist die Finanzierung der Krisenberatungen für Jugendliche und junge Erwachsene weiterhin nicht durch Subventionen gedeckt. Gerade in diesem Bereich nimmt aber die Nachfrage zu. Unsere Krisenberatung hat sich inzwischen als wichtiges Angebot in der Stadt und im Kanton Zürich etabliert. Mit unserer niederschweligen, schnellen und unkomplizierten Unterstützung leisten wir Hilfe, wo das die öffentliche Hand nicht vermag. Wir fangen die jungen Menschen in der Krise auf, verschaffen ihnen einen Überblick über mögliche (Aus-)Wege, unterstützen und vermitteln passende Angebote bei anderen Fachstellen und Professionellen. Dabei hilft uns die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit mit den privaten, kantonalen und städtischen Angeboten.

... niederschwellig ...

Oft fällt gerade Jugendlichen der Gang in die Opferberatungsstelle nicht leicht, das hat uns schon in unserem Jahresbericht 2017 beschäftigt. In einer Beratungsstelle anzurufen, setzt voraus, dass ein

Pedro

Bei einem Familienstreit hatte die Mutter den zehnjährigen Pedro und seinen Vater geschlagen, nicht zum ersten Mal. Die herbeigerufene Polizei wies die Mutter daraufhin aus der Familienwohnung und erliess ein Kontaktverbot zu Vater und Sohn. Pedro lebt seither mit dem Vater. Trotz allem vermisst er die Mutter sehr. Als das Kontaktverbot der Mutter zu ihm aufgehoben wird, ist Pedro erleichtert. Das Kontaktverbot zum Vater besteht aber weiterhin, und in dieser Situation muss Pedro selbst die Kontakte zur Mutter organisieren. Vater und Mutter decken ihn beide mit Informationen und Beschwerden ein und verlangen von ihm, sie dem jeweils anderen Elternteil zu überbringen. Acht Monate hat es gedauert, bis die Besuchsrechtsbeiständin, die vom Eheschutzgericht verfügt wurde, ihr Mandat aufnehmen konnte.

Valeria

Nach einem Gewaltvorfall in der Familie - mit Polizeieinsatz und anschliessendem Eintritt ins Frauenhaus - hat sich das Leben für die dreieinhalbjährige Valeria komplett verändert. Auch in die geliebte Krippe kann sie nicht mehr. Die Mutter ist durch die erlittene Gewalt erschöpft und verängstigt. Valeria vermisst ihren Vater und das frühere Leben. Bei einer Begegnung der Eltern könnte es aber erneut zur Eskalation kommen.

Beratungsbedarf formuliert werden kann; das ist oft gar nicht so einfach. Auch deshalb liegt uns unser gemeinsames Angebot am Herzen - Jugendliche können sich bei uns melden, ohne eine Voraussetzung erfüllen zu müssen.

Noch sind aber die Angebote der Opferhilfe gerade bei Kindern und Jugendlichen viel zu wenig bekannt. Die «zukrass»-Kampagne der Kantonalen Opferhilfestelle (www.zukrass.ch) zum 25-jährigen Jubiläum des schweizerischen Opferhilfegesetzes sprach deshalb speziell Jugendliche und junge Erwachsene an und wies auf passende Unterstützungsangebote hin. So auch auf die Beratungsstelle kokon.

Wir hatten im Vorfeld Gelegenheit, dem Filmteam fachlichen Support zum speziellen Arbeitsfeld der Opferhilfe mit jungen Menschen und Rückmeldungen zu den Filmstorys zu geben. Das war auch für uns eine spannende Erfahrung: wie sich derart komplexe Fragen in derart prägnante Kurzvideos packen lassen.

... und immer an den Bedürfnissen von Jugendlichen und Kindern orientiert

Kokon bietet nicht nur Opfer- und Krisenberatung für Jugendliche und junge Erwachsene an, wir beraten auch Kinder wie Pedro, Eric und Valeria, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind (vgl. die Fallbeispiele in den Randspalten).

Die drei Beispiele machen deutlich, wie vielfältig sich häusliche Gewalt auf betroffene und mitbetroffene Kinder auswirken kann, auch noch in der Zeit nach einem solchen Gewaltvorfall. Gemeinsam ist allen drei Fällen, dass die Kontakte, in der Regel zum gewaltausübenden Elternteil, neu geregelt und gestaltet werden müssen.

Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind ...

In unserer täglichen Praxis zeigt sich, dass die Familien in der Übergangszeit, bis ein Gericht oder die KESB die Kontakte regelt und Massnahmen zur Unterstützung der Familie verfügt werden, oft auf sich alleine gestellt sind. In dieser Situation bietet kokon Kindern wie Valeria, Eric und Pedro die Möglichkeit, ihre Anliegen, Sorgen und Ängste im vertraulichen Rahmen zu äussern. In der Kinderberatung erarbeiten wir mit ihnen, welche individuelle Unterstützungen sie brauchen, ziehen nach Möglichkeit den begleitenden Elternteil mit ein und vernetzen alle Betroffenen mit den geeigneten Fachpersonen und Behörden – immer mit dem Fokus auf Wohl und Entwicklung der Kinder.

So konnte die Mutter von Valeria bei kokon beraterisch unterstützt werden, mit Hilfe einer Freundin die Übergaben zum Vater zu organisieren, ohne dass sich die Eltern begegnen müssen. Mithilfe von Spielfiguren wurde Valeria in der Beratung auf die Übergabesituation und den Besuch beim Vater vorbereitet. Eric hatte ein grosses Bedürfnis, in den Beratungsgesprächen bei kokon über den Gewaltvorfall, den Polizeieinsatz und die Versorgung der Mutter durch den Notarzt zu erzählen. Auch die Sorge um den Vater im Gefängnis war für ihn ein wichtiges Thema. Mit einem speziellen Kinderbuch konnte Eric erfahren, wie der Vater dort lebt, dass er ein Bett hat und Essen bekommt. Das hat Eric entlastet. Bei Pedro war es bedeutsam, dass die Beraterin den Eltern die Situation aus der Sicht des Kindes vermittelte und ihnen die kindliche Perspektive näherbrachte. Parallel wurde Pedro in Gesprächen begleitet. Auch das schulische Umfeld und die Kinder- und Jugendhilfe wurden zur Unterstützung des Kindes aktiviert.

Eric

Der siebenjährige Eric ist stark verunsichert. Der Vater hatte die Mutter geschlagen, bis sie verletzt am Boden lag. In seiner Not bat Eric die Nachbarn um Hilfe; sie verständigten umgehend die Polizei. Nun sitzt der Vater wegen wiederholter häuslicher Gewalt in U-Haft. Die Ruhe zu Hause tut Eric gut. Trotzdem ist er sehr besorgt, hat er den Polizeieinsatz doch «verschuldet». Eric glaubt, sein Vater werde ihm das nie verzeihen und ihn womöglich bestrafen. Auf dem Schulweg vermutet er seither den Vater hinter jedem Baum. In der Umkleidekabine hat ihn ein Schatten in Angst versetzt, sodass er nur noch schreien konnte. Dafür schämt sich Eric immer noch. In der Nacht plagen ihn Alpträume.

... vor allem in schwierigen Übergangszeiten

Die Übergangszeit, in der die Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind, kann eine ganze Familie in Schwierigkeiten bringen. Wir versuchen deshalb, wo nötig, die zuständigen Behörden ins Boot zu holen. Dabei stellen wir leider fest, dass die Nöte von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, nicht immer die Beachtung finden, die sie erfordern, und dass es für die Betroffenen zuweilen schwierig ist, unbürokratische, zeitnahe Aufmerksamkeit und Unterstützung zu erhalten. Wir wünschen uns, dass bei den beteiligten Fachpersonen vor allem die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder im Zentrum stehen. Nur mit vereinten Kräften sind individuelle (Übergangs-)Lösungen möglich. In dieser Hinsicht müsste sich unseres Erachtens noch einiges verändern.

Unser Engagement gegen die Selbstbestimmungsinitiative – ein bedingungsloses Ja zu den Menschen- und Kinderrechten

Menschenrechte sind etwas Fragiles, das zeigt schon der Blick in die Geschichte. Sie müssen immer wieder aufs Neue erstritten und gegen Angriffe verteidigt werden.

Aus diesem Grund haben sich die Vereine Schlupfhuus und kokon 2018 gemeinsam gegen die Selbstbestimmungsinitiative gestellt, weil sie die Gültigkeit der UN-Menschenrechtskonvention für die Schweiz infrage stellte und damit auch die konkrete Arbeit und Unterstützung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlichen geschwächt hätte.

Veränderungen im Team

Esmay Künzi hat kokon auf Ende September verlassen. Wir danken ihr herzlich für ihren grossen Einsatz bei kokon. Mit Navideh Fröhlich-Azali konnten wir glücklicherweise eine sehr erfahrene Fachfrau im Bereich der Opfer- und Kinderberatung für die Mitarbeit gewinnen. Und die Administratorin Susanne Leuzinger arbeitet nun fix zu 20 Prozent bei kokon. Herzlich willkommen!

Dem Vorstand danken wir für das Vertrauen, das er uns entgegenbringt, und dafür, dass wir uns jederzeit auf seine Unterstützung verlassen können. Speziell bedanken wir uns beim Schlupfhuus, dass es uns dabei unterstützt, Tag und Nacht erreichbar zu sein – für uns ein wichtiges Angebot, das dank dieser Zusammenarbeit erst möglich wird.

Für das Team

Katharina Girsberger und Nicole Metzger

Weil er so herzlos ist

Gewalt in der Erziehung im Licht des schweizerischen (Straf-)Rechts

Ein Fall vor Gericht

«Er schlug mich überall. Traf meinen ganzen Körper. Wo, war für ihn nicht wichtig. Hauptsache schlagen. Oft hat uns der Vater zu zweit geschlagen, meinen Bruder und mich, manchmal hat er uns auch gefesselt. Er hat uns jeweils mit in sein Schlafzimmer genommen. Schlug uns mit Holzstöcken, Schrubberstilen, Besenstilen. Und unsere Mutter musste im Nebenzimmer mithören. Er ist fähig, mich umzubringen. Weil er so herzlos ist. Er hat mir gedroht, mir die Zunge herauszuschneiden, mich in Brand zu stecken, mich zu töten.»

Mühsam versucht P., die ausgestandenen Ängste in Worte zu fassen. Er traut dem Vater zu, all seine Drohungen auch in die Tat umzusetzen. Schlimmer als die eigene Angst war für ihn nur, wie der Vater die Mutter demütigte und erniedrigte, bedrohte und wehrlos machte.

Kaum zu ertragen war auch die stumme Missachtung des Vaters:

«Er hat sich mit uns Kindern nie unterhalten. Auch mit unserer Mutter nicht. Er hat uns einfach vergessen und ignoriert. Früher hat er uns noch als Tiere, Schafe, Esel beschimpft, dann hat er aufgehört, mit uns zu sprechen.»

Dass die Familie in Angst vor ihm lebte, bestreitet Vater L. nicht: «Wenn Ihre Kinder keine Angst vor Ihnen haben, dann machen sie irgendwann, was sie wollen.»

In einer Einvernahme bestätigt L. auch, er habe «einfach aufgehört», «mit denen» zu sprechen. Vermutlich seien die Kinder ja gar nicht die seinen, er weigere sich aber, das medizinisch abklären zu lassen.

Drei lange Jahre sprach L. nicht mehr mit Frau und Kindern. Das alles Beherrschende in der Familie L. war aber die Angst vor dem Vater. Diese Angst wurde durch rohe physische Gewalt, aber auch durch ständiges Drohen (oft Todesdrohungen, Drohungen mit Verstümmelung o.Ä.) aufrechterhalten. Auch Nötigung, Drohung und Angsteinjagen, auch die «stumme Strafe»: All das sind Formen von Gewalt - psychische Gewalt. Sie macht die Anwendung von physischer Gewalt oft «überflüssig», die Angst allein wirkt schon, demütigt, macht hilflos und krank.

Kinder haben Anspruch auf den Schutz ihrer Unversehrtheit

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung», so steht es in Artikel 11 der Bundesverfassung.

Gezielter Einsatz von Gewalt in der häuslichen und schulischen Erziehung, systematische Erniedrigung, schwarze Pädagogik, all das ist heute grundsätzlich verpönt. Kinder werden als Persönlichkeiten eigenen Rechts wahrgenommen.

Die Kinderrechte werden jedoch immer noch oft missachtet. In der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen haben die Erwachsenen ja nicht nur die Verantwortung und Sorge, sondern zugleich die Macht; und darin liegt eine ständige Versuchung: Macht kann zu Missbrauch verführen. Kinder sind deshalb besonders gefährdet, Opfer von (häuslicher) Gewalt zu werden.

Anmerkungen zum Fall P. aus juristischer Warte

P.s Beispiel zeigt drastisch, wie Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt werden können – Gewalt in unterschiedlichster Form.

Im Jahr 2018 war L., P.s Vater, wegen mehrfacher Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit a. StGB, einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB und mehrfacher Drohung im Sinne von Art. 180 StGB angeklagt. Die vor Gericht verhandelten Gewaltvorfälle lagen zum grossen Teil schon länger zurück. P. war zum Zeitpunkt der Anzeige volljährig, die Gewaltvorfälle betrafen vor allem die Zeit vor seinem 18. Geburtstag. Schon als Kind und Jugendlicher war P. geschlagen worden, die Drohungen dauerten auch später noch an.

Vom Gericht wurde L. weitgehend freigesprochen, bzw. das Verfahren wurde infolge Verjährung und fehlender Strafanträge zum grössten Teil eingestellt. «Übrig» blieb nur eine einfache Körperverletzung, für die der Vater verurteilt und bestraft wurde. Dabei wurde strafmildernd berücksichtigt, dass er als Vater in seiner Erziehungsrolle überfordert und in seinen patriarchalen Vorstellungen eines Familienoberhaupts infrage gestellt und gekränkt war.

Betrachtung des Urteils

Das Urteil entspricht den geltenden Gesetzesbestimmungen. Alle wiederholten Tätlichkeiten in unserem Beispielfall waren zum Urteilszeitpunkt verjährt (Verjährungsfrist 3 Jahre). Trotz mehrfacher Intervention der Rechtsvertreterin des Jugendlichen und obwohl der anklagerelevante Sachverhalt schon bei der Strafanzeige feststand, hat sich das Strafverfahren über zweieinhalb Jahre hingezogen.

Nicht in der Anklage gegen P.s Vater L. berücksichtigt wurde Art. 219 StGB «Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht» (Verjährung 7 Jahre).

Beim Tatbestand der schweren Drohung zeigt sich im Fall P. indessen ein besonderes Problem des Gesetzgebers. Anders als eine einfache Körperverletzung und wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Kindern - welche in der Schweiz als Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt werden müssen - sind schwere Drohungen gegenüber Kindern (anders als bei Partner*in oder Ehegatt*in) ein Antragsdelikt. Bei Antragsdelikten ist zusätzlich, neben einem Hinweis auf eine strafbare Handlung, ein Strafantrag der geschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Dieser Antrag muss innert dreier Monate nach dem Delikt erfolgen. Ohne formellen, fristgerecht eingereichten Strafantrag können die Strafverfolgungsbehörden keine Strafuntersuchung einleiten.

Geen L. wurde innerhalb der vorgegebenen Frist aber kein Antrag gestellt. Insofern hat der Richter auch in dieser Hinsicht nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden, als er das Verfahren wegen mehrfacher schwerer Drohungen einstellte.

Dass Kinder und Jugendliche sich entscheiden können, Strafanzeige gegen einen Elternteil einzureichen, bedingt, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt sind und sich vor erneuter Gewalt geschützt fühlen. Klar ist auch, dass Betroffene häufig Bedenkzeit benötigen, um eine Strafanzeige und einen Strafantrag einzureichen. Das war auch bei P. der Grund, weshalb die Strafanzeige erst eingereicht wurde, als die Antragsfrist wegen schwerer Drohung bereits verstrichen war.

Wie kommt es aber, dass bei schwerer Drohung das Kindeswohl in den Hintergrund rückt? Im Kommentar zum StGB von Andreas Donatsch heisst es dazu: «Im Falle der Partnerschaft und Ehe gilt

Literatur

Donatsch, Andreas, Heimgartner, Stefan, Isenring, Bernhard, Weder, Ulrich (Hrsg.) (2018). Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG. Zürich: Orell Füssli.

Loppacher, Barbara (2011). Erziehung und Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB). Zürich: Schulthess.

[bei der schweren Drohung] die Officialmaxime, es braucht keinen Strafantrag. Anders als bei Art. 123 und 126 StGB sind die Kinder unverständlicherweise nicht erfasst.» Ähnliches Unverständnis findet sich hinsichtlich dieser Strafbestimmung auch in anderen Büchern und Artikeln zum Strafrecht.

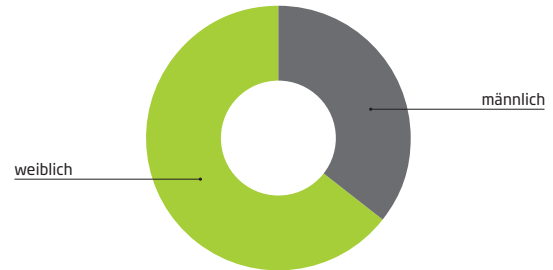
Während bei den Tatbeständen der Körperverletzung und der wiederholten Tätlichkeit der Gesetzgeber bewusst eine Gesetzesänderung vornahm und diese zum Officialdelikt bei Partner*innen, Ehegatt*innen und Kindern erklärten, wurde der Tatbestand der Drohung 2004 einzig für Partner*in und Ehegatt*in zum Officialdelikt erklärt. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche bei schweren Drohungen weiterhin gezwungen sind, innert dreier Monate nach der Drohung einen Strafantrag einzureichen, ansonsten keine Strafuntersuchung erfolgt.

Das Strafrecht setzt klare Normen, was in einer Gesellschaft verboten ist. Es bestimmt so zugleich, welche Tatbestände unter welchen Umständen bestraft werden müssen. Gewalt verhindern kann auch das Strafrecht nicht. Unser Beispiel zeigt nur, was in einem solchen Fall «danach» passiert.

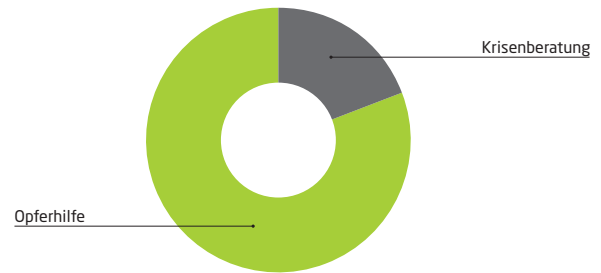
Unabhängig vom Stellenwert, den wir dem Strafrecht allgemein zumessen: Aus dem Gebot der Gleichbehandlung, Artikel 11 der Bundesverfassung und aus der Kinderrechtskonvention (namentlich Art. 19) ergibt sich aus unserer Sicht, dass durch eine Gesetzesänderung auch Kinder und Jugendlichen bei schweren Drohungen, die als psychische Gewalt zu werten ist, vom Erfordernis eines Strafantrages entbunden werden sollten, sodass sie sich zumindest auf die Officialmaxime berufen könnten.

Statistik

Anzahl beratene Personen	2018	2017
männlich	273	228
weiblich	492	417
Total	765	645
Davon noch laufend von 2017	170	99

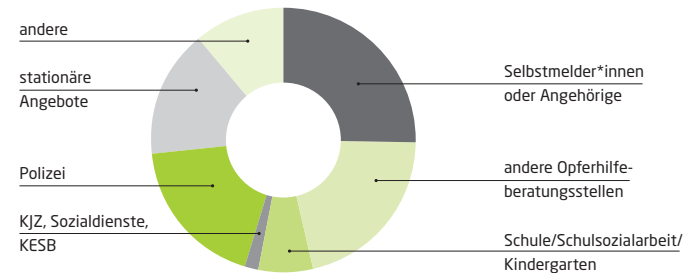
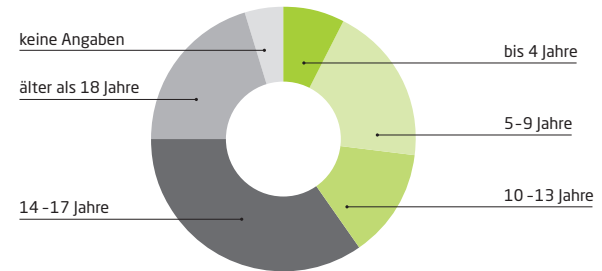


Anzahl beratene Personen	2018	2017
Krisenberatungen	147	84
Opferhilfe	618	561
Total	765	645
Davon noch laufend von 2017	170	99



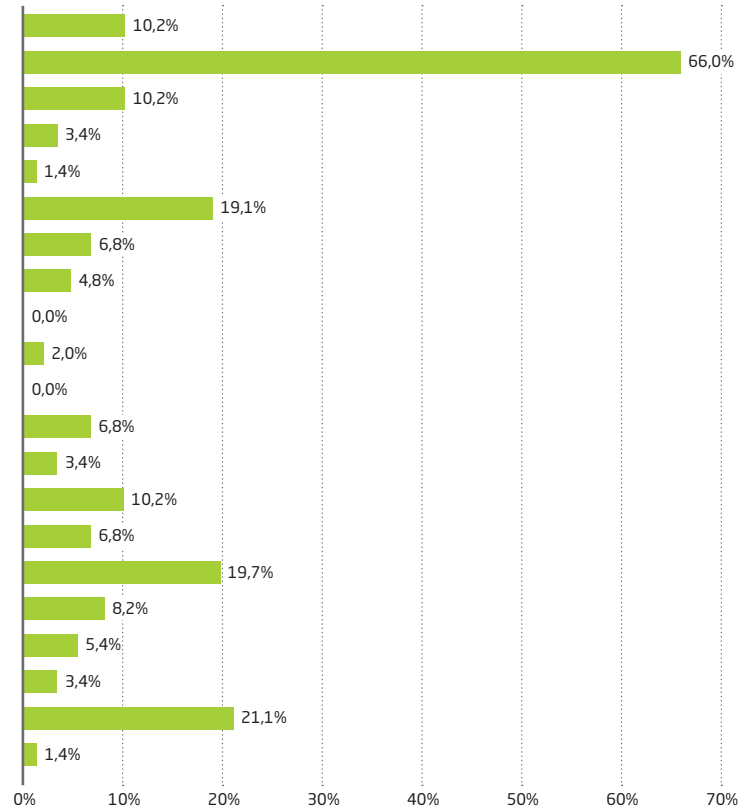
Beratene Personen nach Alter	2018	2017
bis 4 Jahre	59	74
5-9 Jahre	149	127
10-13 Jahre	101	72
14-17 Jahre	266	206
älter als 18 Jahre	154	125
keine Angaben	36	41
Total	765	645

Erstkontakt	2018	2017
Selbstmelder*innen oder Angehörige	194	124
durch Fachpersonen		
Andere Opferhilfeberatungsstellen	161	124
Schule/Schulsozialarbeit/Kindergarten	51	33
KJZ, Sozialdienste, KESB	14	26
Polizei	142	142
Stationäre Angebote (Frauenhaus, Schlupfhuus, Mädchenhaus usw.)	120	131
Andere Fachpersonen	83	65
Total	765	645

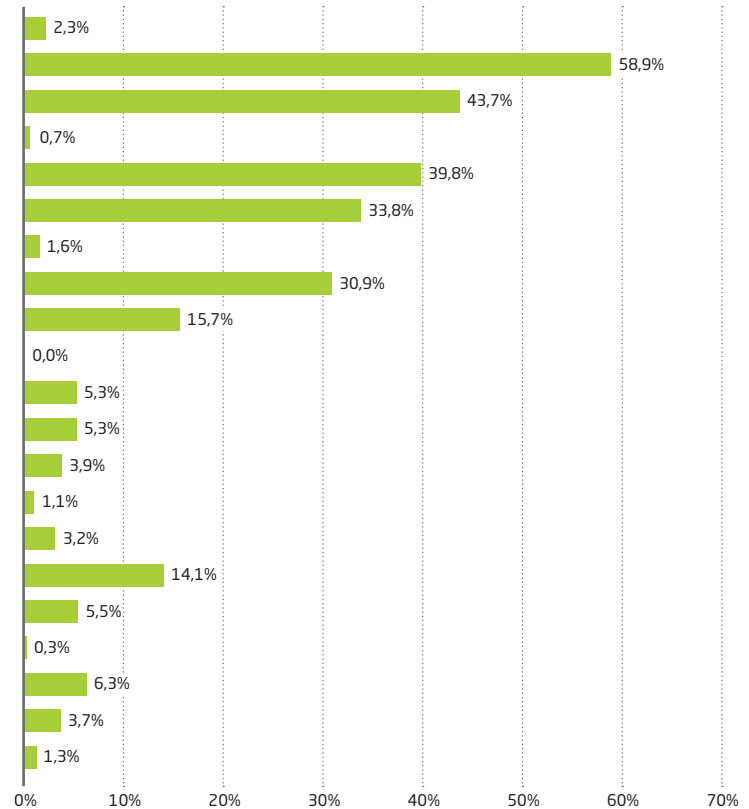


Schwerpunkthemen Krisenberatung
(Mehrfachnennung möglich)

	2018	2017
Anderes	15	
Familienproblematik	97	47
Gewalt physisch: Opfer	15	
Gewalt physisch: reaktiv (Gegengewalt)	5	
Gewalt physisch: Umfeld (Familie usw.)	2	10
Gewalt psychisch: Opfer	28	
Gewalt psychisch: reaktiv (Gegengewalt)	10	
Gewalt psychisch: Umfeld (Familie usw.)	7	12
Gewalt sexuell: Opfer	0	
Gewalt sexuell: Täter*in	3	
Gewalt sexuell: Umfeld (Familie usw.)	0	
Liebesverbot	10	
Peergroup/Mobbing	5	
Probleme Ausbildung/Arbeit	15	
Psychische Probleme: direkt betroffen	10	10
Psychische Probleme: Umfeld (Familie usw.)	29	25
Soziale/berufliche Integration	12	7
Sucht	8	6
Sucht: Umfeld (Familie usw.)	5	13
Verschärfte Ablösungsproblematik	31	
Zwangsheirat	2	



Schwerpunkthemen Opferhilfe (Mehrfachnennung möglich)	2018	2017
Anderes	14	12
Familienproblematik	364	237
Gewalt physisch: Opfer	270	276
Gewalt physisch: reaktiv (Gegengewalt)	4	14
Gewalt physisch: Umfeld (Familie usw.)	246	244
Gewalt psychisch: Opfer	209	55
Gewalt psychisch: reaktiv (Gegengewalt)	10	9
Gewalt psychisch: Umfeld (Familie usw.)	191	77
Gewalt sexuell: Opfer	97	60
Gewalt sexuell: Täter*in	0	0
Gewalt sexuell: Umfeld (Familie usw.)	33	15
Liebesverbot	33	–
Peergroup/Mobbing	24	21
Probleme Ausbildung/Arbeit	7	9
Psychische Probleme: direkt betroffen	20	12
Psychische Probleme: Umfeld (Familie usw.)	87	50
Soziale/berufliche Integration	34	22
Sucht	2	5
Sucht: Umfeld (Familie usw.)	39	27
Verschärfte Ablösungsproblematik	23	12
Zwangsheirat	8	–



Bilanz

per 31. Dezember 2018, in CHF

Aktiven	Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		51 783.41	51 111.64
Aktive Rechnungsabgrenzungen		45 831.20	24 364.30
Total Umlaufvermögen		97 614.61	75 475.94
Anlagevermögen			
Finanzanlagen		15 010.70	15 000.00
Mobile Sachanlagen		9 700.00	11 200.00
Total Anlagevermögen		24 710.70	26 200.00
Total Aktiven		122 325.31	101 675.94

Passiven	Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Kurzfristiges Fremdkapital			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.1	0.00	15 990.65
Passive Rechnungsabgrenzungen		43 326.35	28 697.70
Total kurzfristiges Fremdkapital		43 326.35	44 688.35
Langfristiges Fremdkapital			
Zweckgebundenes Fondskapital	2.2	90 827.40	90 827.40
Total langfristiges Fremdkapital		90 827.40	90 827.40
Eigenkapital			
Vereinsvermögen		-33 839.81	-35 191.61
Jahresergebnis		22 011.37	1 351.80
Total Eigenkapital		-11 828.44	-33 839.81
Total Passiven		122 325.31	101 675.94

Erfolgsrechnung

pro 2018, in CHF

	Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Kanton Zürich, Beitrag OHG		421 740.00	421 740.00
Kanton Zürich, Beitrag AJB		95 000.00	95 000.00
Spenden/Mitgliederbeiträge		2 850.00	2 150.00
Übriger Ertrag		10 095.00	6 750.00
Nettoerlöse aus Leistungen		529 685.00	525 640.00
Personalaufwand	2.3	-421 071.78	-436 161.20
Bruttoergebnis nach Personalaufwand		108 613.22	89 478.80
Übriger betrieblicher Aufwand	2.4	-94 299.80	-86 569.50
Betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen und Wertberichtigungen, Finanzerfolg und Steuern (EBITDA)		14 313.42	2 909.30

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	-1 500.00	-1 545.30
Betriebliches Ergebnis vor Steuern (EBT)	12 813.42	1 364.00
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	9 197.95	-12.20
Jahresgewinn/–verlust	22 011.37	1 351.80

Anhang zur Jahresrechnung 2018

in CHF

	31.12.2018	31.12.2017
1.1 Bewertungsgrundsätze		
Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechnungslegungsrechtes erstellt.		
2 Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen		
2.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Kurzfristige Verbindlichkeiten Verein Pinocchio	–	15 990.65
Total Kurzfristige Verbindlichkeiten	–	15 990.65
2.2 Zweckgebundenes Fondskapital		
Fonds für den Ausbau der Beratung von Kleinkindern	90 827.40	90 827.40
2.3 Personalaufwand		
Löhne	335 758.45	307 787.95
Sozialversicherungen	61 856.15	75 171.35
Übriger Personalaufwand, Spesen, Weiterbildung	6 275.53	19 739.75
Arbeitsleistungen Dritter (Supervision, EDV-Support)	17 181.65	33 462.15
Total Personalaufwand	421 071.78	436 161.20

2.4 Übriger betrieblicher Aufwand

Raumaufwand	61 192.45	61 403.60
Unterhalt, Reparaturen, EDV	2 517.90	894.70
Büro- und Verwaltungskosten	8 927.55	7 714.25
Buchhaltung und Revision	1 547.40	1 818.75
Beratungsaufwand	7 023.10	3 601.80
Spesen Vorstand	1 128.35	1 327.25
Öffentlichkeitsarbeit	7 326.05	7 665.80
Übriger Betriebsaufwand	4 637.00	2 143.35
Total Übriger betrieblicher Aufwand	94 299.80	86 569.50

3 Weitere Angaben**3.1 Anzahl Vollzeitstellen**

Die Anzahl Vollzeitstellen liegt im Jahresdurchschnitt analog zum Vorjahr nicht über zehn Mitarbeitenden.

Bericht des Vorstandes zu den Finanzen 2018

Nachdem 2017 vor allem die Übernahme der Stellenprozente des Mädchenhauses und der Ausbau der Beratungstätigkeit im Zentrum stand, ging es 2018 darum, den Betrieb zu konsolidieren. Aufgrund der Jahresergebnisse der Vorjahre wurde sehr kostenbewusst gehandelt, und es wurden nur die notwendigen Ausgaben getätigt.

Wie erwartet, sind die Lohnkosten gegenüber dem Vorjahr gestiegen, da die bewilligten Stellen jetzt vollständig besetzt werden konnten. Jedoch konnten die Aufwendungen für bezogene Drittleistungen, insbesondere im Bereich IT-Support, erheblich reduziert werden. Somit ergibt sich ein tieferer Personalaufwand. Bei leicht höheren Erträgen ergibt sich ein positives Jahresergebnis, das auch das Budget übertrifft.

Um den weiterhin steigenden Bedarf nach Opferhilfe für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche abdecken zu können, soll 2019 ein weiterer Ausbau des Beratungsteams stattfinden.



BGS Wirtschaftsprüfungs AG T + 41 44 265 30 40
Pflingtwaldstrasse 102b F + 41 44 265 30 41
CH-8005 Zürich info@bgs-wp.ch
CHE205.618.258.MWST www.bgs-wp.ch

An die Mitgliederversammlung des
Vereins Kokon
mit Sitz in Zürich

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG 2018

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, und Anhang) des Vereins Kokon für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 18. März 2019

BGS Wirtschaftsprüfungs AG

Philipp Borer
Zugelassener Revisionsexperte
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Team

Vorstand

Roman Dellsperger, M.Sc., dipl. Sozialarbeiter FH (Co-Präsidium)

Bruno Hohl, lic. iur., Jurist (Co-Präsidium)

Heidi Bühler M.A., dipl. Sozialarbeiterin FH, Systemische Beratung und Therapie

Daniel Rohrer, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer

Susi Thürer-Reber, lic. iur., Juristin, Psychologin, Mediatorin IEF und Harvard

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Navideh Fröhlich-Azali, lic. phil. I, Pädagogin, (ab 1.10.2018)

Katharina Girsberger, dipl. Sozialpädagogin HF, Systemische Beratung

Esmay Künzi, dipl. Sozialarbeiterin FH, Systemische Beratung (bis 30.9.2018)

Susanne Leuzinger (Administration)

Ilka Mathis, dipl. Sozialarbeiterin FH, Systemische Beratung

Nicole Metzger, Sozialarbeiterin FH

Dank und Spendenaufruf

Das vergangene Jahr hat uns wieder vor besondere Herausforderungen gestellt. Das hat auch damit zu tun, dass kokon nicht nur eine kantonal anerkannte Opferhilfestelle für Kinder und Jugendliche ist, sondern auch Krisenberatung anbietet. Sich und andern einzugestehen, dass man zum «Opfer» geworden ist, fällt oftmals schwer. Bei Jugendlichen ist es deshalb besonders wichtig, dass sie beides unter einem Dach finden: Krisen- und Opferberatung. Nicht selten suchen uns Jugendliche auf, weil sie «Streit» mit den Eltern, dem Freund oder der Freundin oder auch «Probleme» in der Schule oder Lehre haben. Erst im Verlauf der Beratung stellt sich heraus, dass sie irgendwann auch Opfer von Gewalt geworden sind.

Unsere Opferberatungen und -begleitungen werden von der kantonalen Opferhilfe vollständig gedeckt, bei Krisenberatungen für minderjährige Jugendliche und junge Erwachsene über 18 Jahre ist das nur zum kleinen Teil der Fall. Gerade dieser Anteil unserer Arbeit wird aber immer wichtiger: Die Anzahl der Jugendlichen, die zu uns in die Krisenberatung kommen, hat sich seit 2017 fast verdoppelt. Gerade für diese Jugendlichen ist unkomplizierte, rasche Unterstützung, wie wir sie anbieten, wichtiger denn je. ***Wenn Hilfe im richtigen Moment kommt, kann oft mit wenig Coaching grosse Wirkung erzielt werden - diese Erfahrung machen wir oft.*** In unserer Arbeit sind immer wieder auch unkonventionelle Lösungen zum Wohle der Jugendlichen und jungen Erwachsenen notwendig, die meist nicht aus ordentlichen Mitteln gedeckt werden können. Damit wir all diese Leistungen sicherstellen können, sind wir weiterhin auf Spenden angewiesen.

In diesem Sinne gilt unser Dank

- Ihnen, liebe Spender*innen und Partner*innen, für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und Ihre Unterstützung, die es uns möglich macht, täglich professionelle Arbeit zu leisten, uns ständig zu verbessern und noch gezielter zu engagieren. Ihre Unterstützung erlaubt uns für Opfer Hilfeleistungen, die über Subventionen nicht gedeckt sind und bei Bedarf über die Leistungsaufträge hinausgehen.
- Ihnen, liebe Partner*innen, Vertreter*innen der Institutionen, die Sie uns Ihr Wissen und Engagement zur Verfügung stellen und oft auch ohne Honorar unkonventionelle Lösungen möglich machen, die von der öffentlichen Hand nicht gedeckt werden. Für Spenden über Fr. 500.- danken wir namentlich dem Frauenverein Männedorf (Fr. 800.-) und der Stadt Adliswil (Fr. 1000.-).
- Ihnen, liebe Kolleg*innen aus den verschiedensten Disziplinen. Wir wissen, dass unsere Arbeit für benachteiligte Kinder und Jugendliche, im Kinderschutz und in der Opferhilfe nur interdisziplinär möglich ist. ***Je besser die Kinder und Jugendlichen von allen involvierten Fachpersonen gehört, vorbereitet, informiert, stabilisiert, begleitet, gestützt und abgeholt werden, umso grösser ist die Chance, dass die Hilfe als positiv erlebt wird.***



Ein ebenso herzliches Dankeschön deshalb auch an

- die kantonale Opferhilfestelle (KOH),
- das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB),
- all die lieben Menschen, die uns immer wieder unentgeltlich beraten und ideell oder finanziell unterstützen,
- die vielen Fachpersonen für die unkomplizierte und unterstützende Zusammenarbeit, insbesondere das Schlupfhuus,
- den Vorstand für den kollegialen Geist,
- alle Institutionen und Fachstellen für die gute Zusammenarbeit.

Dankbar sind wir weiterhin um jede kleinere und grössere Spende.

Bankverbindung

Verein kokon

Zürcher Kantonalbank

Konto 1100-5855.545

IBAN CH10 0070 0110 0058 5554 5

Impressum

Autorinnen und Autoren:

Roman Dellsperger, Katharina Girsberger, Bruno Hohl,

Ilka Mathis, Nicole Metzger, Daniel Rohrer

Redaktion:

Ilka Mathis

Titelbild: © pixabay

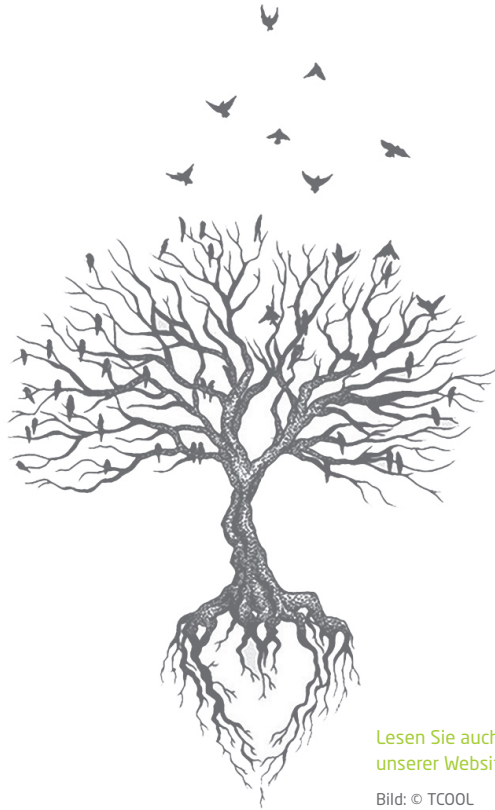
Gestaltung und Produktion:

null-oder-eins.ch visuelle gestaltungen

Lektorat und Korrektorat:

Christoph Gassmann, fehlervogel, Zürich

© Beratungsstelle kokon, 2019



Lesen Sie auch den Beitrag «Chicken Wings und Wurzelgemüse» auf unserer Website, Bereich «Doku» - Medien/Aktuelles.

Bild: © TCOOL

